

einem jeden / vom geringsten bis zum größten Befelchshabern / insonderheit vnd einer ganzen armée in gemein erfordert wirdt.

Im fünfften Theil was bey der Artilleren für præcepta.

Im sechsten Theil wirdt gewiesen was in Kriegs zügen ingemein von Bawfachen zu obseruiren, darneben seine Maxima, vnd wie das man ein Bestung soll defendiren, vnd für feindlichem Gewalt verthädigen / auch wie man mit Gewalt eine Bestung soll einnehmen.

Im siebenden Theil wirdt etwas von der Kriegskunst zu Schiff vorgetragen.

Im achten Theil ist das ganze heüttige Kriegswesen in seine gewisse Tafflen verfasset / vnd nach einander hergegeben.

